

Wichtiger Hinweis

Beziehen Sie (oder berücksichtigungsfähige Angehörige) eine **Rente** und wird **vom Rententräger ein Zuschuss zu Ihrem Krankenversicherungsbeitrag gezahlt?**

Dann kann das **Auswirkungen auf Ihren Beihilfeanspruch haben!**

- Bei Privatversicherten:
Der **Bemessungssatz** für den Beihilfeanspruch (des Zuschussempfängers/der Zuschussempfängerin) wird **um 20 v.H. gekürzt**, wenn der Zuschuss monatlich mehr als **40,99 €** beträgt. [weitere Informationen und Rechtsgrundlage](#)

- Bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten:
Der **Anspruch auf Sachleistungsbeihilfe entfällt**, wenn Sie einen **Zuschuss** zu Ihrem **Krankenversicherungsbeitrag** erhalten, unabhängig von der Höhe. [weitere Informationen und Rechtsgrundlage](#)

Weitere Informationen entnehmen Sie dem [Merkblatt](#) zur Hessischen Beihilfenverordnung.

Auf den Zuschuss kann gegenüber dem Rentenversicherungsträger ganz oder in Teilen verzichtet werden. Der Verzicht kann nur mit Wirkung für die Zukunft erklärt werden.

Was passiert, wenn Sie den Zuschuss bei der Beantragung von Beihilfeleistungen bisher nicht angegeben haben?

In diesem Fall sind **Beihilfeleistungen** zu Unrecht gewährt worden. Sie sind zwingend – auch für zurückliegende Zeiträume - **zurückzufordern** (§ 48 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Sollten Sie den Erhalt eines Zuschusses bisher nicht angegeben haben, wenden Sie sich bitte umgehend schriftlich an die Beihilfestelle. Andernfalls besteht für Sie das Risiko, dass die Höhe der zurückzuzahlenden Beihilfeleistungen für Sie weiter ansteigt.